

# S a t z u n g

=====

der Gemeinde Waldorf über die Benutzung der Friedhofskapelle  
und die Erhebung von Benutzungsgebühren

vom 23. November 1981

Der Gemeinderat Waldorf hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz -GemO- vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 419), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Zweiten Landesgesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung vom 21. Dezember 1978 (GVBl. S. 770), BS 2020-1, und der §§ 1, 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz i.d.F. vom 2. September 1977 (GVBl. S. 306) zuletzt geändert durch Kurortengesetz vom 21.12.1978 (GVBl. S. 745 ); BS 610-10, die folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekanntgemacht wird:

## § 1

### Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die im Gebiet der Gemeinde Waldorf gelegene Friedhofskapelle mit Nebenanlagen.

## § 2

### Benutzung der Kapelle

(1) Die Friedhofskapelle ist eine Einrichtung der Gemeinde Waldorf

(2) Sie dient der Aufnahme und der Aufbahrung der Leichen derjenigen Personen, die

- a) bei Ihrem Tode Einwohner der Gemeinde waren,
- b) innerhalb des Gemeindegebietes tot aufgefunden und nicht oder nicht sofort auf einen anderen Friedhof überführt werden.

(3) Die Aufnahme und Aufbahrung anderer Personen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung dieser Zustimmung besteht nicht.

## § 3

### Zuständigkeit

Zuständig für die Verwaltung der Friedhofskapelle ist der Ortsbürgermeister der Gemeinde Waldorf, Friedhofsverwaltung genannt, soweit in dieser Satzung oder in anderen Rechtsvorschriften nichts anderes geregelt ist.

## § 4

### Außerdienststellung und Entwidmung

(1) Die Friedhofskapelle oder einzelne Räume derselben können bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden.

(2) Die Außerdienststellung oder Entwidmung werden öffentlich bekanntgemacht.

§ 5

Verhalten in der Friedhofskapelle

(1) Die Besucher haben sich in der Kapelle der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Personals sind zu befolgen.

(2) Kinder unter 12 Jahren dürfen die Friedhofskapelle nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(3) Insbesondere ist es nicht gestattet, in oder vor der Friedhofskapelle

- a) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
- b) ohne Auftrag eines Nutzungsberechtigten bzw. ohne Zustimmung der Gemeinde gewerbsmäßig zu fotografieren,
- c) Druckschriften, außer Totenzettel, zu verteilen,
- d) Tiere mitzubringen -ausgenommen Blindenhunde-.

(4) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen in der Kapelle bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 6

Aufnahme und Aufbahrung von Leichen

(1) Die Friedhofskapelle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung.

(2) Die Leichen der im Gebiet der Gemeinde Waldorf verstorbenen Personen, die in Waldorf beigesetzt werden sollen, sind spätestens 36 Stunden nach Eintritt des Todes in die Friedhofskapelle zu überführen, wenn sie nicht innerhalb dieser Frist

- a) in einer anderen Leichenhalle oder einem Leichenraum aufgebahrt oder
- b) zu einem Bestattungsplatz außerhalb des Sterbeortes überführt oder
- c) zu wissenschaftlichen Zwecken oder
- d) zur Durchführung einer klinischen Sektion in ein medizinisches Institut verbracht werden.

(3) Die Überführung darf jedoch erst erfolgen, nachdem ein von einem approbierten Arzt ausgestelltes Zeugnis über das Ableben einer Person (Todesbescheinigung) vorgelegt und die Anzeige des Sterbefalles bei dem zuständigen Standesbeamten nachgewiesen worden ist.

(4) Wird in die Friedhofskapelle mehr als ein Sarg überführt, so sind alle Säрге mit einem dauerhaften Namensschild zu versehen.

(5) Die Leichen werden im Aüfbahrungsraum aufbewahrt und stehen dort den Angehörigen während der Öffnungszeiten des Friedhofs, jedoch längstens bis eine Stunde vor der Beisetzung, zur Be-sichtigung frei. Der Schlüssel zur Friedhofskapelle ist bei dem Ortsbürgermeister erhältlich.

(6) Die Bestattungen erfolgen von der Aussegnungshalle der Friedhofskapelle aus.  
Die Aussegnungshalle wird durch die Friedhofsverwaltung mit einem Grünschluck und mit Kerzen ausgestattet. Eine zusätzliche Aus-schlückung bleibt den Angehörigen überlassen.

(7) Verstorbene, die bei Eintritt des Todes an einer nach den seuchenrechtlichen Vorschriften anzeigepflichtigen Krankheit gelitten haben oder bei denen der Verdacht besteht, daß sie im Zeitpunkt des Todes an einer solchen Krankheit gelitten haben, müssen in geschlossenen Särgen in die Kapelle gebracht und dort in einem verschlossenen Raum aufgebahrt werden. Der Zutritt zu diesem Raum und die Öffnung der Särge bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

(8) Die Benutzung der Aussegnungshalle kann untersagt werden, wenn ein Fall des § 6 Absatz 7 vorliegt oder Bedenken wegen des Zu-standes der Leiche bestehen.

#### § 7

##### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Absatz 5 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 3 ohne vorherige Zustimmung andere als die in § 2 Abs. 2 bezeichneten Personen in der Kapelle aufbahrt,
2. entgegen § 5 Abs. 1 und Abs. 3 sich in der Kapelle ungebührlich verhält oder Anordnungen des Personals nicht befolgt,
3. entgegen § 5 Abs. 4 ohne vorherige Zustimmung eine Veran-staltung in der Kapelle durchführt,
4. entgegen § 6 Abs. 4 in die Kapelle Säрге überführt, die kein dauerhaftes Namensschild tragen,
5. entgegen § 6 Abs. 7 sich ohne vorherige Zustimmung des Amts-arztes Zutritt zu dem verschlossenen Raum verschafft und dort einen Sarg öffnet,
6. entgegen § 6 Abs. 8 einer Untersagung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu Zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 des Ge-setzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Verbandsgemeindeverwaltung Bad Breisig.

(4) Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes von Rheinland-Pfalz vom 8. Juli 1957 (GVBl. S. 101) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8

Benutzungsgebühren

(1) Für die Benutzung der Friedhofskapelle mit Nebenanlagen werden nach Maßgabe dieser Satzung für die in ihr bezeichneten Leistungen Gebühren erhoben.

(2) Die Gebühren sollen zur Kostendeckung der öffentlichen Einrichtung (Unterhaltung, Kapitaldienst, Verwaltung) Verwendung finden.

§ 9

Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen nach dieser Satzung sind diejenigen Personen, die nach Bürgerlichem Recht die Kosten zu tragen haben oder sich der Gemeinde gegenüber zur Tragung der Kosten verpflichtet haben.

(2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 10

Gebührentarif

Es werden die folgenden Gebühren festgesetzt:

- |  |            |
|--|------------|
| 1. Benutzung der Aufbahrungskammer               |            |
| a) für den ersten Tag                            | = 25,-- DM |
| b) für jeden weiteren Tag                        | = 15,-- DM |
| 2. Aufbahrung in der Aussegnungshalle            | = 25,-- DM |
| 3. Gestellung einer Hilfskraft pro Stunde        | = 26,-- DM |
| 4. Gestellung der Sargträger pro Mann und Stunde | = 26,-- DM |

§ 11

Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren werden bei Inanspruchnahme der Leistungen nach dieser Satzung fällig, und zwar mit der Beantragung der Leistung.

(2) Die Gebühren sind sofort nach Anforderung durch die Verbandsgemeindeverwaltung Bad Breisig zu Gunsten der Gemeinde Waldorf an die Verbandsgemeindekasse Bad Breisig zu zahlen.

§ 12

Rechtsmittel

(1) Gegen die Heranziehung zu den Gebühren sind die Rechtsmittel nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit gegeben.

(2) Durch die Einlegung eines Rechtsmittels gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Satzung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgeschoben.

§ 13

Beitreibung

Sämtliche Gebühren, die nach dieser Satzung erhoben werden, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz vom 8. Juli 1957 (GVBl. S. 101) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 14

Stundung und Erlaß von Gebühren

Im Falle nachgewiesener Bedürftigkeit können die im § 10 dieser Satzung bezeichneten Gebühren gestundet, niedergeschlagen, ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Waldorf, den 23. November 1981

Ortsgemeinde Waldorf

*Girolstein*

Girolstein  
Ortsbürgermeister

